

# **SATZUNG**

## **§ 1 Name, Sitz, Gründungsjahr**

1. Der Verein führt den Namen: „Freunde des gepflegten Zwölftakters“.
2. Der Sitz des Vereins ist in Petershagen.
3. Das Gründungsjahr ist 2012.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Namen „Freunde des gepflegten Zwölftakters e.V.“.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein sieht Blues als Lebensstil, als philosophische Haltung, deren zentrales Anliegen Toleranz, Flexibilität, Individualität, Improvisation, Freiheit und Solidarität sind. Blues als afro-amerikanisches Kulturgut und Teil der Weltmusik ist unvereinbar mit Rassismus, Intoleranz und der Unterdrückung des Individuums.
2. Der Verein fördert durch Konzertveranstaltungen die Bluesmusik und macht sie damit einer breiten Bevölkerungsschicht publik und weckt damit das Interesse an dieser Musikrichtung.
3. Der Verein strebt über die Auseinandersetzung mit dem Blues und damit verwandter Musik- und Kulturformen interkulturelles Lernen und Völkerverständigung an.
3. Der Verein finanziert sich hauptsächlich durch Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder, Sponsorengelder und Spenden, sowie anderen Fördermitteln.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie haben im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen nicht zurück fordern.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.
3. Minderjährige können nur mit Zustimmung eines Elternteiles, mittels Unterschrift im Antragsformular, in den Verein eintreten.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss bzw. Auflösung (juristische Personen).
5. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis sechs Wochen vor Quartalsende. Durch Beschluss des Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.
6. Ein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied kann geleistete Beiträge nicht zurück verlangen.

## **§ 5 Vereinsorgane**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zuständig.  
Insbesondere ist sie zuständig für die:  
Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und der Kassenprüfer/innen.  
Entlastung und Wahl des Vorstandes.  
Wahl der Kassenprüfer.  
Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.  
Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr.  
Änderung der Satzung.  
Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mindestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Vorstand schriftlich bekannt gegebene Adresse abgesandt worden ist.  
Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins bejaht wird.

Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar. Die Abstimmungen werden offen durch Handzeichen vorgenommen. Auf Wunsch eines Mitgliedes finden Abstimmungen jedoch geheim statt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

4. Der Vorstand kann aus dringendem Anlass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierfür genügt eine Einladung sieben Tage vor dem Sitzungstermin. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert.

5. Der Vorstand leitet die Versammlung. Sie beschließt offen und mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung oder die geltende Rechtsprechung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

6. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden. Die Protokolle stehen jedem Vereinsmitglied zur Einsicht offen.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer

Jede dieser Personen hat Einzelvertretungsbefugnis gegenüber Dritten gemäß §26 BGB.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er trifft sich nach Bedarf, mind. aber halbjährlich. Die Vorstandssitzungen sind offen für alle Mitglieder.

3. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt; er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

5. Über sämtliche Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für die Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlungen vorbehalten sind.

2. In seinen Wirkungskreis fallen besonders folgende Angelegenheiten:

- a) Die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung.
- b) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- c) Die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens.
- d) Die Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge.

## **§ 9 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Kasse/Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und des übrigen Vorstandes.

## **§ 10 Beiträge**

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

## **§ 11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

1. Eine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins muss von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für karitative Zwecke in der Stadt Petershagen. Der zu begünstigte Verein wird von der auflösenden Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt.

Großenheerse, den 13.10.2012

Der Vorstand